

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen haben Sie aufgrund Ihrer finanziellen Notsituation Anspruch auf Beratung und Hilfe. Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten, die sich insbesondere aus dem Sozialhilfegesetz (SHG) und der Sozialhilfeverordnung (SHV) ergeben, können Sie den nachfolgenden Bestimmungen entnehmen:

1. Grundbedarf

Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat	Pauschale pro Person und Monat	Pauschale für junge Erwachsene 18 - 25 J.*
1 Person	CHF 986.00	CHF 986.00	CHF 755.00
2 Personen	CHF 1'509.00	CHF 754.50	
3 Personen	CHF 1'834.00	CHF 611.35	
4 Personen	CHF 2'110.00	CHF 527.50	
5 Personen	CHF 2'386.00	CHF 477.20	
6 Personen	CHF 2'586.00	CHF 431.00	
7 Personen	CHF 2'786.00	CHF 398.00	
Mit mehr Personen		CHF 200.00 pro zusätzliche Person	

Der Grundbedarf umfasst pauschal folgende Ausgabepositionen: Lebensmittel, Kleidung, Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon, Radio- u. TV-Gebühren, Internet, Strom/Wasser/Gas, Kehrrechtgebühren, U-Abo, Coiffeur, Unterhalt Velo/Mofa, Haustiere, Hobbies, Spielsachen, Geschenke, Vereinsbeiträge für Erwachsene, sonstige persönliche Auslagen.

2. Wohnungskosten

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen. Die **Mietzungsgrenzwerte inkl. Nebenkosten** in Therwil sind folgende:

1 Person	CHF 1'000.00	2 Personen	CHF 1'300.00	3 Personen	CHF 1'600.00
4 Personen	CHF 1'800.00	5 Personen	CHF 2'000.00	6 Personen	CHF 2'200.00

Jungen Erwachsenen (18 bis 25 Jahre) ist zuzumuten, eine **günstige Wohngelegenheit** zu suchen. Deshalb beträgt die Unterstützung an ihre Wohnungskosten die Hälfte der angemessenen Wohnungskosten für einen Zwei-Personen-Haushalt, dh. **max. CHF 650.00**.

Bei einem Wohnungswechsel muss die Kündigungsfrist der bisherigen Wohnung mit dem Mietbeginn der neuen Wohnung koordiniert werden. Doppelte Mietzungszahlungen sind nicht möglich.

3. Medizinische Leistungen

Folgende Aufwendungen werden vergütet:

- Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung (KVG) bei einer Jahresfranchise von CHF 300.00 (**maximal kantonale Durchschnittsprämie 2017, dh. für Erwachsene CHF 498.70, junge Erwachsene CHF 460.60 / Kinder CHF 119.60**) abzüglich der allfälligen Prämienverbilligungen
- Die neben den Krankenversicherungsleistungen verbleibende Franchise und Selbstbehalte
- Schmerzstillende Zahnbehandlungen. Für sonstige Zahnbehandlungen gilt: Vor der Behandlung müssen in jedem Fall ein Kostenvoranschlag sowie bei einem Kostenvoranschlag von höher als CHF 1'000.-- das Formular Sozialzahnmedizin vorgelegt werden. Die Unterlagen prüft der beratende Zahnarzt.

4. Freie Einkünfte bei Erwerbseinkommen

Bei einem die Selbstständigkeit und Selbsthilfe erhaltenden und fördernden Anteil am Erwerbseinkommen werden pro Monat mindestens CHF 100.00 und höchstens CHF 400.00 pro Person resp. CHF 700.00 pro Haushalt angerechnet. Zusätzlich wird bei Erwerbseinkommen, das Personen ohne eigenen Haushalt bis zum 20. Altersjahr neben der Ausbildung verdienen, ein Betrag von CHF 3'000.00 pro Jahr angerechnet.

01 - 19%	max. CHF 100.00	80 - 99%	max. CHF 350.00
20 - 49%	max. CHF 250.00	100%	max. CHF 400.00
50 - 79%	max. CHF 300.00	Lehrlinge	max. CHF 250.00

- Bei mehreren Einkommen im gleichen Haushalt analog SHV max. CHF 700.00
- Bei Arbeitnehmern im Stundenlohn werden die bezahlten Stunden auf Arbeitsprozente umgerechnet

5. Privathaftpflicht- und Hausratversicherung

Der Abschluss dieser Versicherungen ist obligatorisch. Die Prämie für die Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung wird übernommen.

6. Konkubinat / Wohngemeinschaften

Wohnen unterstützte Personen mit einer anderen Person in einem Konkubinat, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse gemäss Punkt 1 reduziert (Kopfquote).

Wohnen unterstützte Personen mit anderen Personen in einer Wohngemeinschaft, wird die Unterstützung für den Grundbedarf gemäss Punkt 1 um 10% gekürzt. Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht unterstützten Eltern oder umgekehrt, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse gemäss Punkt 1 reduziert (Kopfquote) und um 20% gekürzt.

7. Einnahmen und Vermögen

Eine Unterstützung ist nur bei einer nachgewiesenen Bedürftigkeit möglich. Um den Anspruch prüfen zu können, sind vor und während der Dauer der Unterstützung sämtliche Einnahmen sowie Vermögenswerte unaufgefordert zu deklarieren und zu belegen. Als Einnahmen gelten u.a. Lohnzahlungen (inkl. Nebenverdienste aller Art und Lehrlingslöhne), Ausbildungsbeiträge, Alimenten- und Unterhaltsbeiträge, Kinderzulagen, ALV-Taggelder, Renten oder Taggelder der AHV/IV, Ergänzungsleistungen der AHV/IV, Leistungen von Kranken- und Unfallversicherungen, Pensionskassen und Lebensversicherungen. Die Verwertung von Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Privatfahrzeugen, Wertgegenständen, Liegenschaften und andere Vermögenswerten ist Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe. Die Vermögensfreibeträge betragen gemäss § 16 SHV Absatz 2 für

1 unterstützte Person: CHF 2'200.00/ 2 unterstützte Personen: CHF 3'400.00

3 unterstützte Personen: CHF 4'200.00 / 4 unterstützte Personen: CHF 4'700.00

5 und mehr unterstützte Personen: CHF 5'300.00

8. Motorfahrzeuge

Es werden keine Unterstützungen für Motorfahrzeuge gewährt. Die Nummernschilder sind nach Erhalt der Unterstützungsverfügung bei der Polizei oder Motorfahrzeugkontrolle zu deponieren.

9. Schulden

Für Schulden (z.B. Kredite, Leasing, Betreibungen), Bussen, Steuern sowie Nachzahlungen und Bevorschussungen können keine Unterstützungsleistungen gewährt werden.

10. Pflichten / Folgen der Pflichtverletzung / Unrechtmässiger Bezug von Leistungen und dessen Folgen

Die unterstützte Person ist verpflichtet, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau, wahrheitsgetreu und lückenlos darzulegen. Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung der Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Ferner ist sie verpflichtet, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen.

Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, verhält sich unkooperativ oder sind die Integrationsbemühungen ungenügend, wird die Unterstützung angemessen herabgesetzt oder unter Umständen eingestellt und die Bedürftigkeit neu geprüft (§ 11 Absatz 3 SHG, § 18 SHV). Bei Verschweigen der tatsächlichen Verhältnisse wird die Inanspruchnahme von Sozialhilfe als Betrug strafrechtlich verfolgt (§ 292 StGB).

Art. 148a StGB

Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe

1 Wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem andern nicht zustehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

2 In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

Für ausländische Staatsangehörige ist von besonderer Bedeutung, dass die Strafbehörde bei einer Verurteilung - ausser in leichten Fällen - grundsätzlich immer auch eine Landesverweisung anordnen muss (Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB).